Council of the European Union

Brussels, 30 November 2022
(OR. en, de)

Interinstitutional File: 2022/0051(COD)

15024/1/22 REV 1 ADD 1

DRS 64
SUSTDEV 203
CODEC 1793
COMPET 928

NOTE

From:	Permanent Representatives Committee (Part 1)
On:	30 November 2022
To:	Council
No. Cion doc.:	6533/22
Subject:	Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937 - General Approach = *Statement by Germany*

Delegations will find attached a statement by the German delegation on above-mentioned subject with a view to the Competitiveness Council meeting on 1 December 2022.

ANNEX

DEU Protokollerklärung

anlässlich der Allgemeinen Ausrichtung

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die **Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit**

und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM/2022/71

Deutschland unterstützt eine wirksame EU-RL über die **Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit**, basierend auf den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, das kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordert. In diesem Sinne stimmt DEU dem von der Präsidentschaft zu Erreichung der Allgemeinen Ausrichtung vorgelegten Text (14791/22) zu und stellt dabei eigene Anliegen zu Teilaspekten im Sinne des Ratskompromisses zunächst zurück. DEU wünscht den zukünftigen Präsidentschaften für die Trilogverhandlungen viel Erfolg.

Die anstehenden Verhandlungen sollten aus unserer Sicht dazu genutzt werden, noch einige Aspekte im RL-Text stärker herauszustellen bzw. zu verankern, auf die wir auch während der Verhandlungen hingewiesen haben:

1) Mit Blick auf die Beendigung der Geschäftsbeziehungen sieht DEU die Notwendigkeit, den Grundsatz „Rückzug als Ultima ratio“ im Sinne des Primats der Menschrechte und des Umweltschutzes auszugestalten. Es gilt, einerseits überstürzte Rückzüge aus Beschaffungsmärkten zu vermeiden und die Befähigung der Zulieferer in den Fokus zu stellen. Andererseits kann die Beendigung in letzter Konsequenz unausweichlich werden und darf im äußersten Fall auch mit Verweis auf das Unternehmenswohl nicht unterlassen werden.

2) DEU begrüßt es grundsätzlich, dass die RL Vorschriften zum Zugang zu Abhilfe und Justizgewährung enthält. Aus unserer Sicht muss aber ein zusätzlicher Anreiz zur Umsetzung der RL-Bestimmungen gesetzt werden. Hierzu ist eine Haftungsprivilegierung für leichte Fahrlässigkeit bei der Befolgung von freiwilligen Brancheninitiativen oder der Verwendung qualifizierter Zertifizierungen ("Safe Harbour") zwingend erforderlich. Diese setzt einen positiven Anreiz zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten und honoriert entsprechende Bemühungen der Unternehmen. DEU wird nur einem RL-Text zustimmen, der diese Bedingungen erfüllt.

3) Der Zugang zu Abhilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen sollte darüber hinaus in praxistauglicher Weise weiter gestärkt werden. Dabei wird zu klären sein, inwieweit die im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz enthaltene Prozessstandschaft und ein Akteneinsichtsrecht in den Regelungsbereich einzubeziehen sein werden.

4) DEU begrüßt, dass die CSDDD einen wichtigen Beitrag zum Schutz der im Annex I Teil 1 aufgelisteten Menschenrechte leisten wird. Die Auflistung der menschenrechtlichen Standards bedarf aber weiterer Konkretisierungen, zudem bedarf es einer Einschränkung der Auffangklausel, um dem in den Verfassungen der Mitgliedstaaten, aber auch in der EU-Grundrechtecharta verankerten Bestimmtheitsgrundsatz gerecht zu werden. Unternehmen müssen zweifelsfrei erkennen können, welchen konkreten Verhaltenspflichten sie unterliegen.

5) Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass im Annex I Teil 2 aufgelisteten Umweltbelange durch die CSDDD gestärkt werden. Gleichwohl sprechen wir uns dafür aus, dass als weitere wichtige Belange ausdrücklich klargestellt wird, dass Schutzgebiete i.S.d. Art. 8a) Biodiversitätskonvention erfasst sind, und dass Bestimmungen aus dem Londoner Protokoll zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen sowie Bestimmungen zu Abbau und Forschung am Tiefseeboden nach Art. 153 (3) UNCLOS aufgenommen werden.

6) DEU bekennt sich zu dem Ziel, ökologische und soziale Werte im Dialog mit der Wirtschaft im Rahmen von Sustainable Finance-Maßnahmen zu integrieren. Wenn Finanzdienstleistungen nicht EU-weit einheitlich in den Anwendungsbereich der CSDDD einbezogen werden, sollten entsprechende Pflichten grundsätzlich im Bereich spezifischer Kapitalmarktregulierung und Finanzdienstleistungsaufsicht, aufgegriffen werden.